



Treuhand



Invest

Schulstrasse 1A · 2572 Sutz-Lattrigen
Tel. 032 366 00 44 · Fax 032 366 00 45
info@anba-sutz.ch
www.anba-sutz.ch

info

Nr. 244 | Sommer 2017

IN EIGENER SACHE

LIEBE KUNDEN, GESCHÄFTSFREUNDE, LESERINNEN UND LESER

Das halbe Jahr ist bereits vorüber und die Tage werden schon wieder kürzer. Wir freuen uns alle auf einen warmen Sommer und möchten diesen so lange wie möglich geniessen.

Personelles

Eintritte:

Es freut uns Ihnen mitzuteilen, dass am 2. August die Herren Daniel Thommen und Juda Elsholtz in unser Team eingetreten sind.

Herr **Daniel Thommen** ist 31 Jahre alt, hat die Ausbildung als Sachbearbeiter Rechnungswesen erfolgreich absolviert und war bisher als Buchhalter in verschiedenen Unternehmen tätig. Er wird als Assistent unserer Prokuristin, Frau Damaris Wenger, tätig sein.

Herr **Juda Elsholtz** ist 30 Jahre alt, ist Inhaber des eidg. Fachausweis für das Finanz- & Rechnungswesen und war bisher in verschiedenen Stellen als selbständiger Buchhalter und Gruppenleiter tätig. Er wird als Assistent unseres Prokuristen, Herrn Matthias Duarte, tätig sein.

Austritte:

Leider haben wir mit den Herren Philippe Messerli und Christoph Zingg zwei Abgänge zu verzeichnen.

Herr Messerli ist im September 2015 in unser Unternehmen eingetreten. Ihn tragen private Gründe aus dem Seeland heraus nach Basel. Wir wünschen Herrn Messerli alles Gute und viel Glück im Privaten wie im Beruflichen.

Herr Christoph Zingg ist im März 2014 als Treuhandassistent in unser Unternehmen eingetreten. Er konnte in den letzten 3 ½ Jahren seine Kenntnisse im Treuhandbusiness vertiefen und wird das Erlernte nun andernorts anwenden können. Wir wünschen Ihm für die Zukunft Glück und Erfolg im Privaten wie im Beruflichen.

IT-Dienstleistungen

Das ganze Gebiet rund um die IT wird immer komplexer. Wollen Sie Ihren Arbeitsplatz oder die Homepage optimieren

und möchten beraten werden? Unser hausinterner Informatiker mit EFZ, Herr Michael Gross, berät und unterstützt Sie gerne.

Unsignierte elektronische Rechnungen:

Zulässigkeit geregelt:

In einer Praxispräzisierung hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) klargestellt, dass unsignierte elektronische Rechnungen bei ordnungsgemässer Buchführung Papierrechnungen gleichzustellen sind. Für elektronische Daten, die für den Vorsteuerabzug, die Steuererhebung oder den Steuerbezug relevant sind, gelten demnach dieselben Bestimmungen wie für Daten, die auf Papier vorliegen: Der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit muss erbracht werden können. Für den Nachweis des Ursprungs muss die Rechnung dem Vertragspartner eindeutig zugeordnet werden können. Um den Nachweis der Unverändertheit zu erbringen, sollten mehrwertsteuerrelevante Belege so erfasst und archiviert werden, dass keine Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass sich dies feststellen lässt.

Aufgrund des Grundsatzes der Beweismittelfreiheit kann der Nachweis des Ursprungs und der Unverändertheit als erbracht angenommen werden, wenn die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung nach Artikel 957a OR eingehalten sind. Diese sind erfüllt, wenn die Geschäftsvorfälle vollständig, wahrheitsgetreu und systematisch erfasst sind, wenn der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge erbracht werden kann und wenn die Klarheit, die Zweckmässigkeit sowie die Nachprüfbarkeit vorhanden sind.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Sommerzeit und freuen uns auf den nächsten Kontakt mit Ihnen.

Herzlichst

Ihr ANBA-Team

ALTERSVORSORGE 2020, EIN MAMMUTPROJEKT MIT VIELEN UNBEKANNTEN!

Worum geht es?

Das System der schweizerischen Altersvorsorge sieht sich mit grossen Herausforderungen konfrontiert, darunter die steigende Lebenserwartung, die Alterung der Bevölkerung und die niedrigen Zinsen. Diese gefährden die finanzielle Stabilität der 1. und 2. Säule. Um sie zu meistern und der neuen gesellschaftlichen Realität gerecht zu werden, muss das System der Altersvorsorge angepasst werden. Am 17. März 2017 hat das Parlament die geplante Reform verabschiedet. Die Volksabstimmung findet am 24. September 2017 statt. Die Reform soll bei Annahme durch das Volk per 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Inhalt der Altersreform, die Kernpunkte der 1. und 2. Säule

Generell für 1. und 2. Säule:

- Anhebung des Frauenrentenalters auf 65 Jahre in 4 Teilschritten ab 2018 bis 2021

AHV:

- Erhöhung der AHV-Renten um CHF 70 ab dem 1. Januar 2019 und Erhöhung Plafond von Ehepaaren
- Abschaffung Freibetrag für Rentner
- Schaffung eines Interventionsmechanismus zur Sicherung der Finanzierung der AHV
- Erhöhung der MWST zur Finanzierung

BVG (Obligatorische Versicherung in der 2. Säule)

- Senkung der Eintrittsschwelle und Neugestaltung Koordinationsabzug
- Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6% in 4 Schritten
- Erhöhung der Altersgutschriften mit neuer Stafelung
- Flexibler Altersrücktritt

Anhebung des Frauenrentenalters (Referenzalter), Auswirkung auf die AHV

Das Referenzalter für Frauen und Männer (so der neue Ausdruck anstatt Rentenalter) in der AHV und dem BVG wird neu bei 65 Jahren fest-

gelegt. Dieses Alter berechtigt zum Bezug der Altersleistungen ohne Abzüge und Zuschläge. Das Referenzalter für Frauen wird somit ab dem 1. Januar 2018 um ein Jahr von 64 auf 65 angehoben, und zwar innerhalb von vier Jahren. Nachfolgende Darstellung zeigt die Übergangsregelung:

Jahr	Jg	Referenzalter
2018	1954	64 Jahre + 3 Monate
2019	1955	64 Jahre + 6 Monate
2020	1956	64 Jahre + 9 Monate
2021	1957	65 Jahre

Ein Vorbezug oder Aufschub der Rente ist neu in der AHV und im BVG monatsweise möglich. Vorbezug, bzw. Aufschub haben folgende Konsequenzen:

Vorbezug	Kürzung	Kürzung
	heute	neu
1 Jahr	6.8%	4.1%
2 Jahre	13.6%	7.9%
3 Jahre		11.4%

Aufschub	Zuschlag	Zuschlag
	heute	neu
1 Jahr	5.2%	4.4%
2 Jahre	10.8%	9.1%
3 Jahre	17.1%	14.2%
4 Jahre	24.0%	19.7%
5 Jahre	31.5%	25.7%

Da inskünftig der Beginn des Rentenbezugs freige wählt werden kann, werden die Kürzungs- und Zuschlagssätze auf den Monat umgerechnet.

Erhöhung neue AHV-Renten:

Als Kompensation für die Erhöhung des Rentenalters werden zusätzlich die neuen Einzelrenten um **CHF 70 pro Monat erhöht**.

Ebenfalls wird der Plafond für die Berechnung der Ehepaarrenten von 150% auf 155% der Maximalrente erhöht. Diese neue Berechnung führt zu einer Erhöhung der Ehepaarrente von maximal CHF 226 pro Monat. (Berechnungsbeispiel siehe nachfolgend).

Plafonierung der AHV-Renten geltendes Recht

Maximalrente CHF 2'350
Plafond 150% $1,5 \cdot 2'350 =$ CHF 3'525

Plafonierung der AHV-Renten neues Recht

Maximalrente $2'350 + 70 =$ CHF 2'420
Plafond 155% $1,55 \cdot 2'420 =$ CHF 3'751
Differenz $3'751 - 3'525 =$ CHF 226

Abschaffung Freibetrag für Rentner:

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter gilt heute bei der AHV ein Freibetrag von CHF 1'400 im Monat, bzw. CHF 16'800 im Jahr. Aktuelle Beiträge die im Rentenalter bezahlt werden, führen nicht zu einer höheren Altersrente. In der Rentenreform 2020 wird der Freibetrag für Rentner abgeschafft. Jedoch können die Beiträge, welche nach dem Eintreten des Referenzalters bezahlt werden, durch eine einmalige Neuberechnung der Rente (spätestens bis zum 70. Altersjahr zu verlangen) berücksichtigt werden. Dies führt dazu, dass die bereits laufende AHV-Rente erhöht wird.

Finanzierung der Verbesserungen bei der AHV:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer um gesamthaft 0,6% Punkte für die AHV (0,3%-Punkte per 2018 aus Übertragung aus der IV-Zusatzfinanzierung, 0,3%-Punkte per 2021)
- Zusätzliche Lohnbeiträge von 0,3%-Punkte ab 2021, je ½ Anteil Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Zusätzliche Erhöhung MWST um 1%-Punkt (Demografieprozent) ab ca. 2030, Erhöhung der Bundesbeiträge an die AHV
- Einführung eines Interventionsmechanismus beim AHV-Fonds. Der Bundesrat wird verpflichtet, Ausgleichsmassnahmen einzuführen, wenn der Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten 3 Jahre unter 80% einer Jahresausgabe liegt (MWST-Erhöhung, Prämienerrhöhung, usw.).

Anhebung des Frauenrentenalters (Referenzalter), Auswirkung im BVG

Längere Erwerbstätigkeit verbessert die Vorsorge:

Das zusätzliche Jahr Erwerbstätigkeit hat zur

Folge, dass die Arbeitnehmerin und ihr Arbeitgeber ein Jahr länger in die 2. Säule einzahlen und das Alterskapital länger verzinst wird. Bei den Renten des BVG erhöht die längere Beitragsdauer und Verzinsung die Renten um rund 4 bis 5 Prozent.

Senkung Eintrittsschwelle und Neugestaltung Koordinationsabzug:

Im BVG ist bisher versichert, wer ein Einkommen von mindestens CHF 21'150 erzielt. Ist diese Bedingung erfüllt, entspricht das versicherte Einkommen dem Jahreslohn bis maximal CHF 84'600 abzüglich des Koordinationsabzugs von CHF 24'675, mindestens aber CHF 3'525. Die Eintrittsschwelle und der Koordinationsabzug gelten bei jedem einzelnen Arbeitsverhältnis. Diese Regelung hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass insbesondere Frauen, welche bei den Tieflohnen und Teilzeitjobs rund zwei Drittel ausmachen, schlecht oder gar nicht im BVG versichert waren.

Die Neuregelung des Koordinationsabzugs ist wie folgt:

Neuberechnung des versicherten Lohnes:

Einkommen	Koordinationsabzug	Versicherter Lohn
21'150-35'250	14'100	7'050-21'150
35'250-52'875	40% des Lohnes	21'150-31'725
52'875-84'600	21'150	31'725-63'450

Das versicherte Mindesteinkommen beträgt neu **CHF 7'050**, also doppelt so viel wie bisher. Damit wird für Teilzeitbeschäftigte und Personen mit tiefen Einkommen oder mehreren Arbeitgebern ein grösserer Teil des Lohnes im BVG versichert.

Senkung des Umwandlungssatzes ab 1. Januar 2019 und Erhöhung Altersgutschriften mit neuer Staffelung

Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Renten in der 2. Säule wird etappenweise von 6.8% auf 6.0% gesenkt. Ohne Ausgleichsmassnahmen würde der tiefere Umwandlungssatz dazu führen, dass die Rente in Zukunft bis zu 12% tiefer wären. Darum enthält die Reform Ausgleichsmassnahmen, die das heutige Rentenniveau sichern sollen. Es handelt sich um folgende Massnahmen:

- Erhöhung versicherter Lohn, bzw. Senkung Koordinationsabzug (siehe Tabelle «Neubeurteilung des versicherten Lohnes»)
- Erhöhung der Beiträge an die Pensionskasse (siehe nachfolgende Tabelle)

Altersgutschrift in % des koordinierten Lohnes

Altersgruppe	Geltendes Recht	Neues Recht
25-34 Jahre	7%	7%
35-44 Jahre	10%	11%
45-54 Jahre	15%	16%
55-Referenzalter	18%	18%

Die Senkung des Koordinationsabzugs und die Erhöhung der Pensionskassenbeiträge bewirken zusammen, dass die Altersguthaben der Versicherten steigen. Das höhere Altersguthaben verhindert bei den meisten Versicherten, dass der tiefere Umwandlungssatz zu einer kleineren Rente führt. Bei Einkommen über CHF 50'000, wo das nicht ganz zutrifft, schafft der AHV-Zuschlag den Ausgleich. Und für Personen, die älter sind als 45 und darum nicht mehr ausreichend Zeit haben, genügend zusätzliches Altersguthaben aufzubauen, sichern Zuschüsse des Sicherheitsfonds das bisherige Rentenniveau.

Die Guthaben von Personen, die in einer Vorsorgeeinrichtung versichert waren und diese vor dem Rentenalter verlassen haben, werden an Freizügigkeitseinrichtungen überwiesen. Im Vorsorgefall werden diese Guthaben heute fast ausnahmslos in Kapitalform ausbezahlt. Die Reform schafft die Möglichkeit, solche Guthaben der Auffangeinrichtung BVG des Bundes zu überweisen. Diese richtet im Vorsorgefall Renten aus. Diese neue Möglichkeit ist vor allem für die Frauen interessant, die ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kinderbetreuung aufgegeben oder reduziert haben und darum nicht mehr in der beruflichen Vorsorge versichert sind. Des Weiteren gilt dies auch für Frauen, die aus der Scheidung Mittel aus der Pensionskasse des Ehegatten erhalten haben und diese nicht oder nicht ganz in eine Pensionskasse einbringen können. Neu besteht ebenfalls die Möglichkeit, durch

Einkauf Lücken auch in der obligatorischen beruflichen Vorsorge zu stopfen, was letztendlich zu besseren Renten führt. Bisher war das nicht in allen Pensionskassen möglich.

Flexibler Altersrücktritt im BVG:

Das BVG enthält heute keine Bestimmungen zum flexiblen Rentenalter. Zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen sehen in ihren Reglementen jedoch einen flexiblen Altersrücktritt vor.

Die «Altersvorsorgereform 2020» sieht nun folgende Neuerungen in diesem Bereich vor:

- Einführung eines flexiblen Bezugs der Altersleistungen in der 2. Säule zwischen 62 und 70 Jahren in Analogie zur AHV
- Anhebung des frühestmöglichen Rücktrittsalters von 58 auf 62 Jahre mit gewissen Ausnahmen
- Keine Beitragspflicht bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter. Die Vorsorgeeinrichtungen können den Versicherten aber die Möglichkeit geben, den Sparprozess fortzusetzen.

Fazit:

Die Vorlage «Altersvorsorge 2020» ist ein sehr komplexes Projekt mit vielen politischen Kompromissen und mit grossen finanziellen Auswirkungen für uns alle. Wir leben immer länger, was ja grundsätzlich erfreulich ist. Die finanzielle Absicherung im Alter ist ein Bedürfnis von uns allen und wir werden den entsprechenden Preis dafür bezahlen müssen.

Gerne stehen wir zum Thema Vorsorge beratend zur Verfügung.